

Betrifft: Wasserleitungsordnung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hallwang

WASSERLEITUNGS-ORDNUNG

für die Wasserversorgungsanlage (WVA) der Gemeinde Hallwang

Auf Grund des Salzburger Gemeinde-Trinkwasserleitungsgesetzes 1976, LGBl. Nr. 78 vom 7.8.1976 i.d.g.F., wird laut Beschluss der Gemeindevertretung Hallwang v. 2.8.1982 für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage folgende Wasserleitungsordnung erlassen:

I. ABSCHNITT

WASSERRECHT

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Wasserleitungsordnung erstreckt sich auf die von der Gemeinde Hallwang betriebene öffentliche Wasserleitung.

§ 2

Anschluss

Eigentümer von Gebäuden, Betrieben oder Anlagen im Gemeindegebiet Hallwang, deren Anschlussobjekte im Versorgungsbereiche der gemeindeeigenen Wasserleitung liegen, haben die Möglichkeit, über Ansuchen beim Bürgermeister das nötige Trink- und Nutzwasser aus der Gemeindewasserleitung zu beziehen.

§ 3

Wasseranschluss bei Vorliegen eines Bebauungsplanes oder Bauplatzerklärung bzw. Baubewilligung

1. Wird der Gemeinde das Ansuchen um Bauplatzerklärung eines Grundstückes vorgelegt und befindet sich das als Bauland oder für eine Bebauung geeignete Grundstück im Versorgungsbereich der Gemeindewasserleitung, so hat der Grundstücksbesitzer beim Bürgermeister vorerst um die Bewilligung des Wasseranschlusses schriftlich anzusuchen der Bürgermeister hat alle Ansuchen nach den Bestimmungen der vorliegenden Wasserleitungsordnung zu prüfen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach einem zustimmenden Beschluss der Gemeindevertretung wird der erforderliche Leitungsquerschnitt vom Hauptstrang zum Anschlussobjekt sowie die Trassenführung der Zuleitung von der Gemeinde und vom Anschlusswerber gemeinsam bestimmt.
2. Die Zuleitung zu den Baugrundstücken geht abzweigend von den Hauptleitungen auf Kosten der Gemeinde bis zu einer Entfernung von 50 m. Die Kosten der Zuleitung vom Hauptstrang zum Baugrundstück, welche eine größere Entfernung als 50 m aufweisen, müssen vom Anschlusswerber getragen werden.

3. Die Grabungsarbeiten sind innerhalb des eigenen Grundstückes vom Anschlusswerber durchzuführen. Alle erforderlichen Baumaßnahmen der Verlegung der Zuleitung müssen von der Gemeinde oder von einem von der Gemeinde bestimmten Fachmann durchgeführt werden.
4. Für die Kosten der Herstellung von Leitungen zum Anschluss eines Baues oder einer sonstigen baulichen Anlage an den Hauptrohrstrang oder Verteilungsrohr der Gemeindewasserleitung und für die Instandhaltung der Anschlussleitung hat der Eigentümer des Objektes aufzukommen. In die Herstellungskosten der Zuleitung ist auch die von der Gemeinde vorgesehene Einbaugarnitur (ohne Wasserzähler) einzurechnen.
5. Für Zu-, Um- und Aufbauten von Versorgungsobjekten ist § 5 Abs. 1 in Anwendung zu bringen, Jeder Zu-, Um und Aufbau an bereits bestehenden Anschlussobjekten und Liegenschaften ist zwecks Festsetzung einer Zusatzanschlussgebühr schriftlich der Gemeinde anzuzeigen.
6. Zur Betriebskostenermittlung und Feststellung des Wasserverbrauches werden von der Gemeinde Wasserzähler zur Verfügung gestellt. Der Einbau derselben geht zu Lasten der Gemeinde. Die Kosten der Eichung und die erforderlichen Kosten des Ein- und Ausbaues zur Eichung werden ebenfalls von der Gemeinde getragen.
7. Für jede Zuleitung vom Abzweiger bis zum Objekt ist ein Lageplan mit der Situierung der Leitung anzufertigen. Diese Kosten sind ebenfalls von der Gemeinde zu tragen. Für alle bereits angeschlossenen Objekte müssen — soweit nicht vorhanden — Lagepläne über die Situierung der Zuleitungen angefertigt werden.

§ 4

Wasserbezug

1. Die Gemeinde hat das Wasser nur nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Quellschüttungen zu liefern, Es dürfen jedoch nur so viele Objekte an die Gemeindewasserversorgung angeschlossen werden als die zu erwartende Mindestschüttung der gemeindeeigenen Quellen oder die satzungsgemäß gesicherte Lieferung aus den Quellen des Wasserverbandes Plainfeld einwandfrei mit Trinkwasser versorgt werden können.
2. Bei Verwendung des Wassers ist vorerst darauf Bedacht zu nehmen, dass es zunächst den Zwecken als Trinkwasser und erst nach Befriedigung dieser Bedürfnisse den Zwecken als Nutzwasser zugeführt wird.

§ 5

Versorgungsanlage, Aufsicht

1. Dem Bürgermeister obliegt die Obsorge für die ordnungs- und sachgemäße Verwaltung und Erhaltung der Gemeindewasserleitung. Er trifft hierzu die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Wasserleitungsordnung. Die Verwaltung der Wasserleitung unterliegt der Aufsicht der Gemeindevertretung.
2. Der Bürgermeister hat alle Belange der gemeindeeigenen Wasserversorgung wahrzunehmen.

§ 6

Grabungsarbeiten

Grabungsarbeiten jeglicher Natur im Bereiche der Wasserversorgungsleitung der Gemeinde Hallwang sind zeitgerecht schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt Hallwang anzumelden. Eventuell verursachter Schaden an der Wasserleitung bei Unterlassung der Meldung geht zu Lasten des Verursachers.

§ 7

Ausführung der Hausleitungen

Die Hausleitungen sind mit Sorgfalt und Fachkenntnis auszuführen, damit Leben und Gesundheit der Menschen sowie der Bestand der Gebäude und anderer Einrichtungen nicht gefährdet und eine Wasserverschwendung vermieden wird.

§ 8

Leitungsmängel

Zeigen sich Fehler an Hauszuleitungen (Rohrbrüche, Undichtheiten), so ist sofort die Anzeige an das Gemeindeamt zu erstatten. Der Wasserbezugsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch dessen Verschulden wegen Nichtbefolgung der Wasserleitungsordnung (WLO), an der Errichtung der Versorgungsanlage oder fremden Eigentum entsteht.

§ 9

Erhaltung der Anlage

1. Die Erhaltung der Gesamtanlage bis zum Abzweiger bei Eintreten in das Grundstück des Antragstellers obliegt der Gemeinde Hallwang. Dem Installateur oder anderen Personen ist es verboten, ohne Auftrag der Gemeinde an den genannten Leitungen irgendwelche Arbeiten vorzunehmen. Die Erhaltung der Zuleitung ist in § 3 geregelt. Arbeiten und Veränderungen an der Zuleitung dürfen nur im Einvernehmen und mit Zustimmung des Bürgermeisters erfolgen.
2. Wird für ein Grundstück bzw. für ein geteiltes Grundstück eine Bauplatzerklärung und für ein Objekt eine Baubewilligung erteilt und wäre auch das Vorhandensein einer Gemeindewasserleitung das Grundstück nicht bebaubar, muss in der gegenständlichen Grundparzelle die Leitung so verlegt werden, damit die erteilten Bewilligungen in Anspruch genommen werden können.
Die Kosten für diese Leitungsumlegungen hat die Gemeinde als Erhalter der Gesamtanlage zu tragen. Es ist jedoch nach den baurechtlichen Bestimmungen zu prüfen, ob das zur Errichtung vorgesehene Objekt auf der gegenständlichen Grundparzelle nicht so situiert werden kann, damit eine Verlegung der Gemeindewasserleitung nicht erforderlich wird.

§ 10

Unbefugter Wasserverbrauch

1. Es ist strengstens untersagt, Wasser aus den an das gemeindeeigene Versorgungsnetz angeschlossenen Hauswasserleitungen an Bewohner anderer, an der Wasserleitung nicht angeschlossener Objekte und Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben, oder an der Wasserleitung Vorrichtungen zur heimlichen Entnahme von Wasser anzubringen (Einbau eines Wasserentnahmeventiles vor dem Wasserzähler u.ä.).
2. Ebenso ist jede mutwillige Vergeudung von Wasser sowie das unnötige Offenlassen des Auslaufventiles streng untersagt.
3. Offene Hähne bzw. laufende Brunnen sind nicht gestattet.
4. Besitzer von Schwimmbädern (Hallen- oder Freibad) können einen Wasserwechsel nur zu Zeiten einer reichlichen Wasserschüttung vornehmen. Es ist den Besitzern derartiger Bäder strengstens untersagt, bei Trockenheit und geringem Wasseraufkommen den Wasserwechsel vorzunehmen. Der Wasserwechsel ist mündlich oder schriftlich vorher dem Gemeindeamt anzuzeigen.
5. Bei Neuerrichtungen von Hallen- und Schwimmbädern in Häusern und Liegenschaften, die bereits an das Versorgungsnetz angeschlossen sind, ist vom Bauwerber ein schriftliches Ansuchen an den Bürgermeister im Sinne des § 3 Abs. 3 der WLO zu richten.

§ 11

Einschränkung des Wasserbezuges

1. Die Gemeinde ist für den Fall, dass der Liegenschaftseigentümer die ihm gemäß der vorstehenden Bestimmungen obliegenden Verbindlichkeiten nicht oder nicht vollständig erfüllt, berechtigt, selbst das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten zu veranlassen. Die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172/1950 finden hierbei sinngemäße Anwendung.
Die Gemeinde ist weiter berechtigt, den Wasserzufluss auf das zum Bedarf von Mensch und Tier (Trink- und Nutzwasser) erforderliche Maß einzuschränken und die hierzu erforderlichen Änderungen der Hausleitung auf Kosten des Eigentümers vornehmen zu lassen, wenn Missbrauch bei der Wasserentnahme oder dem Wasserverbrauch festgestellt wird.
2. Bei vermindertem Wasserzufluss steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Wasserbezug nach Notwendigkeit zu beschränken.
3. Ebenso sind auch die Hausbesitzer verpflichtet, ihren Bedarf im Haushalt einzuschränken, wenn der Auftrag an sie ergeht.
4. Wasserentnahme aus einem Hydranten bzw. einer Vorrichtung aus der Gemeindegewässerleitung zu Zwecken der Reinigung von Geräten ist nur nach Einholung der Zustimmung durch den Bürgermeister erlaubt.
5. Bei Ausbruch eines Schadenfeuers in der Ortschaft dürfen die Ausläufe nur in den dringendsten Fällen geöffnet werden und ist die Feuerwehr berechtigt, für die Zeitdauer des Brandes die Hauptleitungen zu sperren, ohne dass der Wasserabnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz hätte.

6. Der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Plan über die vorhandenen Hydranten ausgehändigt. Die Kommandanten sind jedoch verpflichtet, die Benützung von Hydranten dem Bürgermeister zu melden.
Die Hydranten müssen jährlich vor Wintereinbruch von der Gemeinde auf ihre Funktion überprüft werden.

§ 12

Haftung der Gemeinde

1. Für Schäden, die durch eine von der Gemeinde nicht zu vertretende Unterbrechung (Verwendung des Löschwassers für die Feuerwehr) oder Minderleistung (eventuell Rohrbrüche bis zur Wiederherstellung) der Wasserleitung entstanden sind, leistet die Gemeinde keine Entschädigung.
2. Die Gemeinde schließt für alle nicht vorhersehbaren Ereignisse zur Deckung eventueller privater Schäden eine Haftpflichtversicherung ab.
3. Die Gemeinde haftet für eine einwandfreie Trinkwasserqualität. Sie ist daher verpflichtet, gemäß Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung, Zahl I-242-1966, zu den vorgeschriebenen Zeiträumen chemische und bakteriologische Wasseruntersuchungsbefunde zur Feststellung der Trinkwasserqualität herstellen zu lassen.

§ 13

Haftung der Hausbesitzer

1. Der Wasserbezieher haftet für Schäden, welche durch sein Verschulden an einer Gemeindeanlage entstehen.
2. Private Hausleitungen dürfen mit den Gemeindewasserleitungen nicht verbunden sein. Über Ansuchen bei der Gemeinde kann jedoch innerhalb des Objektes eine selbständige Leitungsanlage errichtet bzw. geführt werden. Es ist jedoch für diesen Teil die Trinkwasserqualität nachzuweisen. Nutzwasserleitungen außerhalb der Objekte und für Stall- und Wirtschaftsgebäude sind im Zusammenhang mit einem aus der Gemeindeleitung mit Trinkwasser versorgten Objekt möglich, sie dürfen jedoch keine Verbindung mit der Gemeindewasserleitung besitzen.

II. ABSCHNITT

GEBÜHRENRECHT

§ 14

Anschlussgebühren

Jeder Anschlusswerber hat gemäß § 2 für den Wasseranschluss eine durch Gemeindevertretungsbeschluss festgesetzte Anschlussgebühr zu bezahlen.
Die Höhe dieser Anschlussgebühr beträgt derzeit:

- a) Für ein Wohnhaus pro 20 m² Wohnnutzfläche = 1 Punkt

- b) Für die nachstehend angeführten Gewerbebetriebe:
 Hotel, Gasthof, Pension oder ähnlicher, nach den gewerblichen Bestimmungen geltender
 Fremdenverkehrsbetrieb:
 Bei Gast- und Schankgewerbebetrieben bei ganzjähriger Auslastung jedoch mindestens
 Berechnung nach dem Schlüssel: 20 m² = 1 Punkt

ohne Fremdenbeherbergung	3 Sitzplätze in gedeckten Räumen	1 Punkt
mit Fremdenbeherbergung, aber ohne Gastwirtschaftsbetrieb	1,1 Fremdenbetten	1 Punkt
mit Fremdenbeherbergung und Gastwirtschaftsbetrieb	3 Sitzplätze in gedeckten Räumen	1 Punkt
	1,1 Fremdenbetten	1 Punkt
ausgenommen jeweils Sitzplätze in Veranstaltungssälen		
bei Privatzimmervermietung bei ganzjähriger Auslastung	1,1 Fremdenbetten mindestens jedoch 20 m ²	1 Punkt

c) Für einen Landwirtschaftsbetrieb (Einfamilienwohnhaus mit Austragwohnung) ohne
 Fremdenbetten – 20 m² Wohnfl. = 1 Punkt
 pro Großvieheinheit € 29,069 (S 400,-).

d) Für eine Anschlusssicherung ohne Wasserverbrauch wird die Anschlussgebühr von 100 m²
 Wohnfläche = 5 Punkte
 errechnet.

Zu den vorstehenden Anschlussgebühren kommen noch 10% Mwst.

Bei Wasseranschlusswerbern, die nicht in die Tarifordnung einzureihen sind – dies gilt vor allem bei
 Betriebsneuansiedlungen – wird erforderlichenfalls die Tarifordnung mit
 Gemeindevertretungsbeschluss ergänzt.

Die Wasseranschlussgebühr wird zu dem in der Vorschreibung angegebenen Zeitpunkt fällig. Enthält
 die Vorschreibung keine Angabe über die Fälligkeit der Gebühr, so wird diese gemäß § 11 Abs. 1
 Benützungsbührengesetz, zwei Wochen nach Zustellung zur Zahlung fällig.

§ 15

Laufende Benützungsbühre

Für die Versorgung aus dem Gemeinde-Wasserleitungsnetz wird eine laufende Gebühr –
 Wasserbenützungsbühre – in der mit Gemeindevertretungsbeschluss festgesetzten Höhe
 eingehoben. Derzeit beträgt die Benützungsbühre für einen Kubikmeter verbrauchten Wassers
 € +10% Mwst.

Diese Gebühr wird bei der jährlichen Abgabenvorschreibung in Rechnung gestellt und eingehoben.

Bei einem Rohbauanschluss werden jährlich € 116,277 (S 1.600,-) +10% Mwst. an Wassergebühr verrechnet. Nach drei Jahren Bauzeit muss neuerlich ein Ansuchen an die Gemeinde gerichtet werden.

§ 16 Abgaben

1. Die für den Wasserbezug zu entrichtende, laufende Wasserbenützungsgebühr sowie die Anschlussgebühr werden durch Gemeindevertretungsbeschluss festgesetzt. Diese Einnahmen dienen zur Deckung der Betriebskosten und zur Rückzahlung der Darlehen, welche zur Herstellung der Gemeindewasserleitung beim Bund und beim Land aufgenommen wurden und für die anteilige Tilgung gemäß den Satzungen des Wasserverbandes Plainfeld sowie für die Erhaltung der Gemeindewasserversorgungsanlage.
2. Sofern über das Verfahren das Benützungsgebührengesetz nichts bestimmt, ist die LAG anzuwenden.

§ 17 Wasserzähler

1. Der Wasserzähler wird bei Neuanschlüssen von der Gemeinde beigestellt.
2. Die bereits im Betrieb befindlichen Wasserzähler werden einer Eichung zugeführt. Die Eichung erfolgt auf Kosten der Gemeinde.
3. Für eine genaue sachgemäße Messung des Wasserverbrauches ist nach fünfjährigem Betrieb eine Eichung erforderlich. Um eine genaue und einwandfreie Messung des Wasserverbrauches zu sichern, wird in Zukunft die Eichung aller Wasserzähler auf Kosten der Gemeinde vorgenommen.
4. Bei Montage werden alle im Betrieb befindlichen Wasserzähler durch einen Beauftragten der Gemeinde plombiert.
5. Allen Organen, die über Auftrag der Gemeinde zum Zweck der Kontrolle der WVA Hallwang und Einrichtungen in Gebäuden und Liegenschaften tätig sein müssen, ist freier Zutritt zu gewähren.

Eine solche Tätigkeit erstreckt sich vor allem auf:

- a) Ablesen des Wasserzählers
- b) Kontrolle der Funktion der Hauswasserleitungen
- c) Prüfung der Hausanschlussleitungen auf ordnungsgemäße Wasserentnahme
- d) Kontrolle der Wohnhäuser und Objekte bei Zu-, Um- und Aufbauten hinsichtlich Neufestsetzung der Wasseranschlussgebühren nach § W4 der WLO.

§ 18 Hausleitungen

Herstellungs- und Erhaltungskosten

Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Hausleitungen, beginnend beim Abzweiger im eigenen Grundstück treffen den Hausbesitzer.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19

Änderung der Wasserleitungsordnung

Die Gemeindevertretung hat das Recht, jederzeit Änderungen dieser Wasserleitungsordnung im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde und der Gemeindeaufsicht vorzunehmen.

§ 20

Strafbestimmungen

1. Übertretungen der Vorschriften der Wasserleitungsordnung (WLO) werden gemäß den Bestimmungen des Salzburger Gemeindefrindwasserleitungsgesetzes 1976, LGBl. Nr. 78, bestraft.
2. Die Durchführung des Strafverfahrens obliegt der politischen Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 21

Wirksamkeitsbeginn

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit dem Tage des Ablaufes der Kundmachungsfrist in Rechtswirksamkeit.

Der Bürgermeister: